

Allgemeine Mietbedingungen

Xanten, Mai 2009

1. Mietgegenstand

Das gemietete Wohnmobil ist als **Selbstfahrervermietfahrzeug** zugelassen. Versicherungsleistung: bei Personenschäden auf EUR 10.000.000 / Person begrenzt, bei Sachschäden unbegrenzt. Vollkasko: mit EUR 800,- bis EUR 1500,- Selbstbeteiligung – fahrzeugabhängig.

2. Sicherheitsleistung

Sie entspricht der Höhe der Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung und wird bar hinterlegt. Die Kautionsicherung wird auf einer Checkliste zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Sie kann für alle an der Mietsache verursachten Schäden herangezogen werden. Wenn das Fahrzeug unbeschädigt und gereinigt zurückgebracht wird, wird die Kautionsicherung zurückgegeben.

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle vorsätzlich oder durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufene Schäden, sowie deren Folgeschäden. Der Mieter haftet bei Schäden nur bis zur Höhe der Selbstbeteiligung je Schadensfall. In den Fahrzeugen gilt **Rauchverbot**.

4. Schadensfall

Grundsätzlich sind Werkstätten der Herstellerfirmen aufzusuchen. Bei Unfällen und vor Reparaturen ist der Vermieter in jedem Fall zu verständigen und seinen Anweisungen Folge zu leisten. Der Mieter erstellt bei einem Unfall ein Protokoll. Nach Möglichkeit ist der Unfallschaden zu fotografieren. Der Mieter muss sich für die gesamte Mietdauer einen Euroschutzbrief ausstellen lassen, der auch eine Rückholgarantie im Schadensfall beinhalten muss.

5. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug kann, wenn möglich, am Vorabend des ersten Miettages um 17.00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 15.30 Uhr. Bei einer Überschreitung der Mietzeit steht dem Vermieter Ersatz für den entstandenen Schaden zu.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Darin werden Fahrzeugzustand, Zubehör, Ausrüstungsgegenstände sowie der Kilometerstand festgehalten.

Das Fahrzeug wird sauber und vollgetankt übernommen. Es muss vollgetankt und innen gereinigt wieder zurückgegeben werden. Für einwandfreies Trinkwasser hat der Mieter nach Übernahme des Fahrzeuges selbst zu sorgen. Gegen Gebühr stellen wir Wasserentkeimungstabletten zur Verfügung.

Eine vorhandene Toilette ist entleert und sauber zurückzugeben. Abwasser- und Fäkalientank müssen entleert zurückgegeben werden.

6. Zahlungsbedingungen

Bei Abschluss des Mietvertrages sind 1/3 des Mietpreises als Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist 14 Tage vor Mietbeginn auf unser Konto zu überweisen.

7. Benutzung

Der Mieter darf das Fahrzeug nur vertragsgemäß benutzen. Er haftet für alle aus Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze abzuleitende Ansprüche.

8. Kündigung

Bei einer Kündigung bis vier Wochen vor dem vereinbarten Übergabetermin steht dem Vermieter ein Drittel der Miete zu. Bei späterer Kündigung steht dem Vermieter die volle Miete zu. Wird das Fahrzeug nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung schützen. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Stellt der Mieter einen vom Vermieter akzeptierten Ersatzmieter, so ist er von seiner Ersatzpflicht befreit.

9. Rücktritt

Wenn der Vermieter aus von ihm nicht beeinflussbaren Gründen das Fahrzeug nicht wie vereinbart zur Verfügung stellen kann, so kann er dem Mieter ein anderes, mindestens gleichgroßes Fahrzeug zur Verfügung stellen. Kann der Vermieter dies nicht, so erhält der Mieter den gezahlten Betrag zurück. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Mieter nicht zu.

10. Allgemeines

Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die im Anschreiben festgelegten Bedingungen/Änderungen etc. sind Vertragsbestandteil des Mietvertrages.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten ist Rheinberg.